



Gebührenreglement

der

**Gemischten Gemeinde
Brienzwiler**

2013

*Grundlage bildet das Musterreglement des Verbandes bernischer
Gemeindeschreiber und des Amtes für Gemeinden und Raumordnung
des Kantons Bern*

ALLGEMEINES

Gegenstand

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

Bemessung

Kostendeckung
Verhältnismässigkeit

Art. 2 ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3 Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschal bemessen.

Gebühren nach
Aufwand

Art. 4 ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren	<p>Art. 5 ¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.</p> <p>² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIKP zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.</p>
Gebührensschuldner	<p>Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.</p>
Erhebung	
Erläss der Gebühr	<p>Art. 7 Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat davon ganz oder teilweise absehen.</p>
Inkasso	<p>Art. 8 ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.</p> <p>² Die Gemeinde kann den Schuldner mahnen.</p> <p>³ Beahlt der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.</p> <p>⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, wird der Schuldner durch die Gemeinde betrieben.</p>
Kostenvorschuss	<p>Art. 9 Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.</p>
Benachrichtigung	<p>Art. 10 Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.</p>
Fälligkeit	<p>Art. 11 Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.</p>
Zahlungsfrist	<p>Art. 12 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.</p>
Verzugszins	<p>Art. 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.</p>

Verjährung	Art. 14 ¹ Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit. ² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. ³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. ⁴ Die Verjährung steht still, wenn der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.
------------	--

Gebührenbereiche

Personen-, Familien-, Erbrecht

Personenrecht	Art. 15 Auszug aus dem Bürgerregister zu nicht amtlichem Gebrauch	Fr. 50.--
Familienrecht	Art. 16 Vormundschaftssachen: Für die Gemeindegebühren gilt:	Verordnung über die Gebühren in Vormundschaftssachen (BSG 213.361)
Erbrecht	Art. 17 ¹ Siegelung, Entsigelung	Aufwandgebühr II
	² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	Fr. 30.--
	³ Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung	Fr. 5.-- pro Person
	⁴ Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis	Aufwandgebühr II
	⁵ Letztwillige Verfügung, Auszug	Fr. 2.-- pro Seite
	⁶ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	Fr. 20.--
	⁷ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Fr. 30.--
	⁸ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
	⁹ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I

Einwohnerkontrolle

Art. 18 Erteilen von Auskünften aus der Einwohnerkontrolle (schriftlich)

- Einzelauskünfte
- Listenauskünfte

Fr. 10.--
Fr. 20.--

Art. 19¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern

Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)

² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern

Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)

Art. 20¹ Einbürgerungsgebühr

Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (BSG 121.1)

² Bearbeitungsgebühr

Aufwandgebühr I

Art. 21 Ausstellung Einheimischenausweis

Fr. 10.--

Ortspolizeiwesen

Gesundheitswesen

Art. 22 Desinfektionen

Aufwandgebühr II

Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken

Art. 23¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:

Gebühren gemäss Art. 31 ff.

² Stellungnahme zur

- a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung
- b) Übertragung einer Betriebsbewilligung
- c) Erteilung einer Einzelbewilligung
- d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang

Aufwandgebühr I

Aufwandgebühr I

Aufwandgebühr I

Aufwandgebühr II

³ Durchführen der Einspracheverhandlung

Aufwandgebühr II

⁴ Abnahme und Betriebskontrolle

Aufwandgebühr II

Handel und Gewerbe

Art. 24¹ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons

Aufwandgebühr I

² Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten

Aufwandgebühr I

Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	<p>Art. 25 ¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu 20 m² Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr <i>Von der Gebührenpflicht ausgenommen sind nichtkommerzielle Kurzanlässe wie Hochzeits-apéros, Vereinsempfänge, etc.</i></p> <p>² Für jeden weiteren m² und jeden weiteren Tag: – befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m²/Tag – unbefestigter Boden: pro m²/Tag</p> <p>³ Maximale Tagesgebühr</p> <p>⁴ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden sowie bei Veranstaltungen zu wohltätigen Zwecken</p>	<p>Fr. 40.--</p> <p>Fr. --.50 Fr. --.20</p> <p>Fr. 150.--</p>
Leumundszeugnis	Art. 26 Leumunds- und Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr. 15.--
Fundbüro	Art. 27 Herausgabe von Fundgegenständen	Fr. 10.--
Waffenerwerbsschein	<p>Art. 28 Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch das Regierungsstatthalteramt)</p> <p>Art. 29 Übrige ortspolizeiliche Bewilligungen und gebührenpflichtige Verrichtungen</p>	<p>Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)</p> <p>Aufwandgebühr I</p>

Bauwesen

Baugesuche und Voranfragen

Vorläufige, formelle Prüfung	<p>Art. 30 ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit</p> <p>² Profilkontrolle</p> <p>³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel</p>	<p>Aufwandgebühr I</p> <p>Aufwandgebühr II</p> <p>Fr. 30.--</p>
------------------------------	---	---

Vorläufige formelle und materielle Prüfung	<p>Art. 31 ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel</p> <p>² Rückweisung zur Verbesserung</p> <p>³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung</p>	<p>Aufwandgebühr II</p> <p>Fr. 50.--</p> <p>Aufwandgebühr II</p>
<p>Koordinierte, materielle Prüfung</p> <p>(Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)</p>	<p>Art. 32 ¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren</p> <p>² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen</p> <p>³ Abfassen der Publikation</p> <p>⁴ Mitteilung an die Nachbarn</p> <p>⁵ Einspracheverhandlung</p> <p>⁶ Bauentscheid</p> <p>⁷ Weitere Bewilligungen:</p> <p>a) Schutzraumbefreiung</p> <p>b) Gewässerschutz</p> <p>c) Strassenanschluss</p> <p>d) Beanspruchung Strassenterrain</p> <p>e) Brandschutz</p> <p>f) Energietechnischer Massnahmenachweis</p> <p>g) Wasseranschluss</p> <p>h) Elektrizitätsanschluss</p>	<p>Aufwandgebühr II</p> <p>Fr. 20.-- pro Gesuch</p> <p>Fr. 50.--</p> <p>Fr. 50.--</p> <p>Aufwandgebühr II</p> <p>Aufwandgebühr II</p> <p>Fr. 30.--</p> <p>Fr. 100.--</p> <p>Fr. 30.--</p> <p>Fr. 30.--</p> <p>Aufwandgebühr I</p> <p>Aufwandgebühr II</p> <p>Fr. 100.--</p> <p>Fr. 100.--</p>
<p>Beratung und Antragstellung</p> <p>(Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)</p>	<p>Art. 33 ¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen</p> <p>² Teilnahme an Einspracheverhandlungen</p> <p>³ Antrag an Bewilligungsbehörde</p> <p>⁴ Amtsberichte</p>	<p>Aufwandgebühr II</p> <p>Aufwandgebühr II</p> <p>Aufwandgebühr II</p> <p>gemäss Art. 33 Abs. 7 Gebührenreglement</p>
Projektänderungen / Verlängerungen	Art. 34 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
Vorzeitige Baubewilligung	Art. 35 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Fr. 50.--
Vorzeitiger Baubeginn	Art. 36 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II

Baukontrolle

Baubeginn	Art. 37 Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Fr. 30.--
Kontrollen	Art. 38 Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energie- technische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II
Massnahmen	Art. 39 Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (z.B. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II

Weitere Aufwendungen

Planung	Art. 40 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenverein- barungen im Rahmen eines Infrastruktur- vertrages)	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	Art. 41 Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungs- hoheit fallen (z.B. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II

Nachführung des Vermessungswerks

Aufnahme	Art. 42 Nachführungsarbeiten nach Art. 38 des Gesetzes über die amtliche Vermes- sung vom 15.1.1996	Gebührentarif des Regierungsrates
----------	--	--------------------------------------

Steuerwesen

Veranlagung	Art. 43 ¹ Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private	Fr. 10.--
	² Registernachschlag / Auskunft über Steuertaxation	Aufwandgebühr I
Amtliche Bewertung	Art. 44 ¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	Fr. 10.--
	² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr I
	³ Vorzeitige Eröffnung des amtl. Wertes	Fr. 50.--

Datenschutz

Art. 45 ¹ Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz

gebührenfrei

Hundetaxe

Art. 46 ¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes.

² Taxpflichtig sind alle Hundehalter, die am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben.

³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen Fr. 70.-- und 120.-- (jährlich pro Hund) in einer Verordnung (Tarif) fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.

⁴ Von der Taxpflicht sind befreit:
- Hilfs und Begleithunde von Menschen mit einer Behinderung
- Hunde, für welche im gleichen Jahr in einer anderen Gemeinde bereits eine Hundetaxe bezahlt worden ist.

Verschiedenes

Nachschlagen

Art. 47 Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften

Aufwandgebühr I

Gemeindeschreiberei

Art. 48 Abfassen von Gesuchen und Eingaben sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private

Aufwandgebühr I

Gebühreninkasso

Art. 49 ¹ Mahnung

Fr. 20.--

² Verfügung

Fr. 30.--

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Gebührentarif **Art. 50** ¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.
- ² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigeühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.
- ³ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.
- Übergangsbestimmung **Art. 51** Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.
- Inkrafttreten **Art. 52** ¹ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.
- ² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen auf.

Angenommen an der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2012

Der Präsident: Der Gemeindeschreiber:
Hans Schild-Stähli Peter Guggisberg

AUFLAGEZEUGNIS

Der Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Gebührenreglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger Interlaken vom 8. und 15. November 2012 bekannt gemacht.

Der Gemeindeschreiber:
Peter Guggisberg

Gebührentarif

Gestützt auf Art. 51 des Gebührenreglements der Gemeinde Brienzwiler vom 7. Dezember 2012 erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

1. Aufwandgebühr I	Fr.	50.--	pro Stunde
2. Aufwandgebühr II	Fr.	75.--	pro Stunde
3. Fotokopien (durch Verwaltungspersonal)	<u>schwarz-weiss</u>		<u>Farbe</u>
- pro Seite A4	Fr.	--.30	Fr. 1.--
- Serien ab 20 Kopien, pro Seite A4	Fr.	--.20	Fr. --.80
- pro Seite A3	Fr.	--.60	Fr. 2.--
4. Fax (durch Verwaltungspersonal), pro Seite	Fr.	1.--	
5. Hundetaxe, pro Hund und Jahr	Fr.	100.--	

Inkrafttreten Dieser Gebührentarif tritt zusammen mit dem Gebührenreglement auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

Beschluss

Vom Gemeinderat Brienzwiler am 15. Oktober 2012 beschlossen.

Der Präsident:	Der Gemeindegliederschreiber:
Hans Schild-Stähli	Peter Guggisberg